

II-97 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

4.7.1966

22/A.B.
zu 16/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
 betreffend Aufgabe der Funkstreifen der Bundespolizei.

-.-.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Mai 1966 überreichten Anfrage, betreffend Aufgaben der Funkstreifen der Bundespolizei, beehe ich mich, Nachstehendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Durch Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien wurde festgestellt, dass sich der Taxilenker Rudolf Huber tatsächlich am 13. April 1965 um ca. 23 Uhr, in Wien 4, Wiedner Hauptstrasse, an die Besatzung eines Funkstreifenwagens wandte und den Beamten mitteilte, dass er kurz vorher durch einen in Brunn am Gebirge aufgenommenen männlichen Fahrgärt mit einer Pistole bedroht und zur Herausgabe seiner Barschaft von ca. 500 S gezwungen worden sei. In weiterer Folge sei er durch den Fahrgärt unter fortgesetzter Bedrohung mit der Pistole gezwungen worden, diesen in Richtung zur Stadtmitte zu fahren. Der Fahrgärt sei bei der Bärenmühle ausgestiegen. Er, Huber, habe von diesem Fahrgärt immer nur die Silhouette gesehen und sei daher nicht in der Lage, eine verwertbare Personsbeschreibung abzugeben.

Nach weiterer Angabe des Taxilenkers Huber sei er durch die Beamten der Funkstreife zum Kommissariat verwiesen worden. Da die Funkstreifenbeamten keinerlei Anstalten gemacht hätten, selbst eine Amtshandlung einzuleiten, sei er einfach mit seinem Taxi heimgefahren, zumal er sich ohnehin schon auf dem Heimweg befunden habe. Huber gab jedoch zu, dass er sich an den Sachverhalt nur mehr oberflächlich und lückenhaft erinnern und nicht ausschliessen könne, dass die Wachebeamten eine sofortige Streifung nach dem flüchtigen Räuber durchführen wollten, er selbst aber eine solche aus dem Grund abgelehnt hätte, weil seiner Meinung nach der Täter ohnehin nicht mehr auffindbar gewesen sei. Jedenfalls wollte er unter allen Umständen rasch heimfahren und hätte daher an einer sofortigen Streifung nicht als Identifizierungszeuge teilnehmen können.

Diesen Angaben des Taxilenkers Huber stehen die Angaben der vernommenen Wachebeamten gegenüber, aus denen hervorgeht, dass sie durch Huber

22/A.B.

zu 16/J

- 2 -

zwar in grossen Zügen von dem behaupteten Vorfall unterrichtet worden seien, Huber aber, als seine Angaben seitens der Wachebeamten notiert werden sollten, um greifbare Anhaltspunkte für eine Weitermeldung an den Informationsdienst zu gewinnen, einfach mit seinem Taxi weggefahren sei. Huber habe solcherart an der Verfolgung der ganzen Angelegenheit derart wenig Interesse gezeigt, dass der Verdacht naheliegend gewesen sei, es könnte sich nur um eine Mystifikation handeln.

Im vorliegenden Falle scheinen daher die Beamten der Funkstreife zur Entgegennahme der Anzeige und zur Einleitung sofortiger Massnahmen durchaus gewillt und bereit gewesen zu sein. Dass es trotzdem zu keiner effektiven Amtshandlung kam, ist auf die mangelnde Bereitwilligkeit des Anzeigers Huber zurückzuführen, der seine unbedingt notwendige Mitwirkung daran verweigerte und sich kurzerhand entfernte. Den Beamten stehen in derart gelagerten Fällen keine Zwangsmittel zur Verfügung, um einen durch eine strafbare Handlung Geschädigten zur aktiven Mitwirkung an der notwendigen Amtshandlung zu zwingen.

Trotzdem hat die Bundespolizeidirektion Wien die Beamten nachhaltig belehrt, dass sie auch trotz des geschilderten Verhaltens des Anzeigers und trotz der mangelhaften Informationen hätten versuchen müssen, eine Amtshandlung einzuleiten.

Zu Frage 2:

Die Besatzungen der Funkstreifenwagen sind angewiesen, wenn sie von einem Verbrechen Kenntnis erhalten oder zu einem begründeten Einschreiten aufgefordert werden, die Aufforderer oder Tatzeugen zum Einstieg in den Funkwagen zu veranlassen und mit ihnen eine Streifung nach den flüchtigen Tätern durchzuführen. Von dem Verbrechen ist die Funkstelle der Bundespolizeidirektion Wien sofort per Funk zu verständigen, die den Sachverhalt an alle Funkwagenbesatzungen bekanntgibt und je nach Art des Falles eine oder mehrere Funkstreifen zur Mitfahndung auffordert. Etwa notwendige Benachrichtigungen anderer Dienststellen (Sicherheitsbüro, Bezirkspolizeikommissariate) werden gleichzeitig von einem zweiten Beamten der Funkstelle telefonisch vorgenommen.

Zu Frage 3:

Die Aufgaben der Funkstreifenbesatzungen werden generell durch eine Verlautbarung im Amtsblatt der Bundespolizeidirektion Wien vom Jahre 1956 und im einzelnen durch die 23 Seiten umfassende "Dienstvorschrift für den Funkstreifendienst der Bundespolizeidirektion Wien" vom 16. Mai 1957 sowie durch zahlreiche seither ergangene Dienstanweisungen bestimmt.

22/A.B.

- 3 -

zu 16/J

- Demnach obliegt den Funkstreifenbesetzungen:

- a) ständiger Patrouillendienst im zugewiesenen Sektor;
- b) Einsatzdienst bei bestimmten Vorfällen nach Weisung der Funkstelle;
- c) Melddienst bei Massenveranstaltungen, Demonstrationen und sonstigen Kundgebungen im Rahmen des Grossen polizeilichen Ordnungsdienstes.

Zu a): Bezüglich des Einschreitens im Rahmen des Patrouillendienstes bestimmt die Dienstvorschrift (auszugsweise):

"Wenn Funkstreifen während ihres Patrouillendienstes Vorfälle wahrnehmen, die ein polizeiliches Einschreiten erfordern, haben sie aus eigenem Antrieb einzuschreiten. Auch Aufforderungen zum Einschreiten, welche aus der Bevölkerung unmittelbar an eine Wagenbesatzung gerichtet werden, ist zu entsprechen. Dabei gelten sinngemäss alle Weisungen und Dienstbefehle, die das Einschreiten der Rayonsposten regeln. Bei Gefahr im Verzug hat die Wagenbesetzung unmittelbar einzuschreiten. Reicht die Besatzung des Streifenwagens nicht aus, um die Amtshandlung erfolgreich durchzuführen, ist auf dem Funkwege um Verstärkung anzusuchen. Um die Funkwagen nach Erfordernis einzusetzen zu können, muss die Funkstelle stets über die Tätigkeit aller Wagenbesetzungen in Kenntnis sein. Jedes Einschreiten aus eigenem Antrieb, das voraussichtlich eine längere Anwesenheit der Wagenbesatzung am Einsatzort erfordert, ist daher umgehend der Funkstelle zu melden. Bedeutende Vorfälle und solche, die sofortige Massnahmen des Kommissariates erfordern, sind dem Journalbeamten mündlich, eventuell auch telefonisch zu melden. Über alle Vorfälle, über die nicht beim Journalbeamten mündlich Meldungen zu Protokoll gegeben wurden, hat der Wagenkommandant bzw. der einschreitende SWB. schriftlich Meldung zu legen. Diese Meldungen sind während der Rastetour bzw. unmittelbar nach Dienstende zu schreiben und an das örtlich zuständige Kommissariat zu leiten. Bei dringlichen Angelegenheiten erfolgt die Beförderung mit dem nächsten Funkwagen. Über alle Vorfälle sind ausserdem Vermerke im Stützpunktrapport zu machen."

Zu Frage 4:

Bei Gefährdung der persönlichen Sicherheit eines Staatsbürgers hat jeder im Dienst stehende Exekutivbeamte, ungeachtet seiner sonstigen Verwendung (Rayonsposten, Verkehrsposten, Funkstreifenpolizist, motorisierter Verkehrspolizist, Kraftfahrer, Kriminalbeamter), einzuschreiten und die unaufschiebbaren Massnahmen, wie Erste Hilfe, Sicherung des Tatortes, Festnahme oder Verfolgung des Täters, selbst zu treffen. Ist ein

22/A.B.

- 4 -

zu 16/J

Beamter allein dazu nicht imstande, hat er sofort um Verstärkung (Funkstreife, Einsatzkommando) anzusuchen.

Nach einem Erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 20. Mai 1934 haben Sicherheitswachebeamte in Uniform im örtlichen Bereich ihrer Behörde im Bedarfsfalle auch dann einzuschreiten, wenn sie nicht im Dienst stehen.

- . - . - . -